

Universität Leipzig

Interner Alarm- und Notfallplan für die Universität Leipzig

Vom 11. September 2020

1. Einleitung

Neben Forschungs- und Bildungsaufgaben muss eine Hochschule darauf vorbereitet sein, Gefahrensituationen wie Brände, schwere Unfälle, Bedrohungssituationen, technische Havarien oder Naturkatastrophen handlungssicher und mit der gebotenen Umsicht zu bewältigen. In derartigen Situationen ist schnelles und sicheres Reagieren erforderlich, um den Schaden zu begrenzen und weitere Gefährdungen abzuwenden. Vorrangig sind Gefahren für Gesundheit und Leben zu verhindern oder zu minimieren sowie die Schäden einzudämmen.

Als Handlungsanleitung zur Bewältigung von gefährlichen Ereignissen dient ein Notfallmanagement, wobei die Informationskette in einem Alarmplan geregelt ist. In einem Gefahrenabwehrplan sind die im Ernstfall einzuleitenden Handlungsschritte benannt. Damit ist eine Basis für ein planvolles, strukturiertes und koordiniertes Handeln im Zusammenwirken mit externen Rettungskräften und Partnern gegeben.

Grundlage für den Alarm- und Notfallplan der Universität Leipzig ist das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004. Danach ist jeder zur Meldung über den Notruf verpflichtet, der einen Brand oder einen Unglücksfall, durch den Menschen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt (§ 53 SächsBRKG).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Alarm- und Notfallplans erstreckt sich auf alle Gebäude und Flächen, die durch die Universität Leipzig (mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, dort gelten die Notfallmaßnahmen des Universitätsklinikums Leipzig) genutzt werden. Der Alarm- und Notfallplan gilt für alle Personen, die sich in seinem räumlichen Geltungsbereich aufhalten.

An der Universität Leipzig erfolgt die Meldung nach einem **Alarmplan**, der für das jeweilige Schadensereignis die zu benachrichtigenden Dienststellen und die zugehörigen Notrufnummern beinhaltet (siehe Anhang 1). Um Verantwortliche der jeweiligen universitären Einrichtungen und Hausrechtsbeauftragte (siehe Hausordnung der Universität) im Notfall innerhalb und außerhalb der Dienstzeit schnell benachrichtigen zu können, sind dem Dezernat 4 Bau und Technik, SG 43 Zentrale Technische Dienste, Ansprechpartner_innen und Entscheidungsbefugte mit Telefonnummer bzw. Erreichbarkeit auf einem entsprechenden Formblatt zu melden. Diese regelmäßig von den Einrichtungen zu aktualisierende Liste ist als **Benachrichtigungsplan** in der Gebäudeleitzentrale (GA-Zentrale) hinterlegt und wird im gemeldeten Notfall eingesetzt.

2. Verhalten in Notfallsituationen

Im Folgenden sind für verschiedene Notfallsituationen grundsätzliche Verhaltensregeln angegeben. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die jeweils aktuelle Fassung der **Brandschutzordnung der Universität Leipzig** und der **Hausordnung der Universität Leipzig** sowie ggf. die jeweiligen Ordnungen für Gebäude und Objekte, die in universitärer Nutzung sind.

Grundsätzlich gilt, dass die Versorgung bzw. Rettung von Menschen und Tieren Vorrang vor dem Schutz oder der Sicherstellung von Sachwerten hat. In Notfällen ist situationsabhängig über Sofortmaßnahmen unter Beachtung der eigenen Sicherheit zu entscheiden. Dazu soll mit nachstehenden Hinweisen Unterstützung angeboten werden. Bei direkter Bedrohung oder Gefährdung von Personen durch aggressive Handlungen ist unverzüglich die Polizei über den **Notruf 110** zu alarmieren.

2.1 Interner Alarmplan

In den nachstehend dargestellten Notfallsituationen ist sofort die Gebäudeleitzentrale (GA-Zentrale) unter der Rufnummer **34 333** zu benachrichtigen. Die Gebäudeleitzentrale übernimmt die Alarmierung der Gebäudeverantwortlichen bzw. der Hausrechtsbeauftragten nach Hausordnung und der Verantwortlichen des Dezernats 4 Bau und Technik.

Die Verantwortlichen des Dezernats 4 Bau und Technik informieren wiederum ggf. das Rektorat und entscheiden situationsbezogen über

die Hinzuziehung weiterer Rettungskräfte, Technischer Fachkräfte oder Hilfskräfte.

Bis zum Eintreffen der Hausrechtsbeauftragten bzw. der Verantwortlichen der universitären Einrichtungen ist die Gebäudeleitzentrale bzw. das Dezernat 4 Bau und Technik Ansprechpartner zur Koordination mit Feuerwehr und Polizei. Die jeweiligen Verantwortlichen beraten die Einsatzleitung der Rettungskräfte vor Ort.

Von der Gebäudeleitzentrale wird auch die Stabsstelle Universitätskommunikation (SUK) informiert. Nur die Stabsstelle Universitätskommunikation ist befugt, in Abstimmung mit dem Dezernat 4 Bau und Technik Informationen an die Öffentlichkeit und an die Medien weiterzugeben.

Über das Rektorat wird ggf. das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über eine besondere Notfallsituation informiert.

Die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit benachrichtigt bei schwerwiegenden Personenschäden umgehend die Unfallkasse Sachsen und die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen.

Eine bildliche Darstellung des Alarmplans ist im Anhang 1 wiedergegeben.

2.2 Brände, Explosionen und schwere Unfälle

- Notfallsituation erkennen
- Notruf absetzen
 1. an die **Feuerwehr/Rettungsleitstelle** **112**
 2. an die **Gebäudeleitzentrale der Universität** **34 333**
- Inhalt der Meldung
 - Wer meldet?
 - Was ist passiert?
 - Wo geschah es?
 - Wie viele Verletzte?
 - Warten auf Rückfragen

- Erst auflegen, wenn das Gespräch von der Gegenseite beendet wurde
- Alarmsignal in Einrichtung auslösen (Hausalarm, wenn vorhanden)
- Gefährdete Personen sind zu warnen und in Sicherheit zu bringen
- Erste Hilfe
- Rettungskräfte einweisen

Es wird auf die Brandschutzordnung der Universität Leipzig verwiesen, wonach für das jeweilige Gebäude Alarmsignale, Flucht- und Rettungswege sowie der Sammelplatz bei einer Räumung den Beschäftigten bekannt sein müssen.

2.3 Große technische Störung/Havarie

Große technische Störungen oder Havarien (wie Wasserrohrbruch oder Ausfall der Energieversorgung) sind der

Gebäudeleitzentrale 34 333

zu melden. Die Gebäudeleitzentrale leitet Maßnahmen ein, um die Behebung der Störung schnellstmöglich zu veranlassen und benachrichtigt die Hausrechtsbeauftragten bzw. deren Stellvertreter.

2.4 Bombendrohung

Bei Bombendrohungen sind gesonderte Verhaltensregeln zu beachten. Eine Bombendrohung wird meistens durch Anruf mitgeteilt. Jede Bombendrohung ist ernst zu nehmen. Es ist daher wichtig, Ruhe zu bewahren und besonnen zu reagieren:

- Zuhören und Angaben notieren, ggf. Fragen stellen (wo befindet sich die Bombe, wann soll sie explodieren, wie sieht die Bombe aus, warum wurde die Bombe gelegt)

- Mitteilung
an die **Polizei** **110**
an die **Gebäudeleitzentrale** **34 333**

- Die Gebäudeleitzentrale informiert zunächst die Leitung des Dezernats 4 Bau und Technik, diese wiederum das Rektorat. Anschließend werden von der Gebäudeleitzentrale die Hausrechtsbeauftragten benachrichtigt.

- Die Polizei übernimmt die Einsatzleitung und beurteilt mit den Hausrechtsbeauftragten vor Ort das Ausmaß der Gefahr. Die Räumung von Gebäuden erfolgt durch die Hausrechtsbeauftragten bzw. deren Vertretung immer in Abstimmung mit der Einsatzleitung der Polizei.

2.5 Amoksituation

Im Ernstfall ist es wichtig, schnell und besonnen zu reagieren. Ist der Täter bereits bei der Umsetzung seines Planes bzw. Vorhabens, ist er vernünftigen Argumenten nicht mehr zugänglich.

- Keinen Feuersalarm auslösen!
- Polizei über Amoksituation informieren **110**
- Gebäudeleitzentrale informieren **34 333**
- Kontakt mit Polizei halten
- Gefährdete Personen warnen
- Schutz in Räumen suchen und Türen verschließen oder verbarrikadieren
- Evakuierung von Räumen erst nach Weisung und Anordnung durch die Polizei.

2.6 Geiselnahme

- Ruhe bewahren, Täter möglichst zur Ruhe bringen
- Notruf absetzen - Polizei über Situation informieren **110**
- Gebäudeleitzentrale informieren **34 333**
- Weiteres Vorgehen wie bei Bombendrohung

2.7 Einbruch mit erheblichem Sachschaden/Diebstahl

Wird ein Einbruch festgestellt, bei dem ein erheblicher Sachschaden verursacht oder Sachwerte/Daten in größerem Ausmaß entwendet wurden, so sind

- die Polizei 110
- und die Gebäudeleitzentrale 34 333

zu informieren. Gegenüber der Polizei ist von dem/der Geschädigten unverzüglich eine Anzeige zu erstatten. Die Gebäudeleitzentrale informiert das Dezernat Bau und Technik und die Entscheidungsbefugten gemäß Benachrichtigungsplan. Eine Meldung über Schäden an der Bausubstanz in Folge eines Einbruchs ist an das Sachgebiet 43 Zentrale Technische Dienste im Dezernat 4 Bau und Technik zu richten. Bei Verlust von Vermögensgegenständen, die sich im Eigentum der Universität Leipzig befinden, ist eine Meldung einschließlich dazu erforderlicher Informationen (z.B. materieller Wert, Inventarnummer) an des Dezernat 5 Finanzen, SG 53 Vergabe richten.

Das Referat für Datenschutz und Informationssicherheit der Universität Leipzig (Tel.: 97-30105) ist einzubeziehen, wenn:

- IT-Systeme beschädigt oder manipuliert wurden
- Daten verloren gegangen sind oder beschädigt wurden oder
- die Möglichkeit besteht, dass Daten verfälscht wurden bzw. Unbefugten zur Kenntnis gelangt sind.

3. Information der Beschäftigten durch Unterweisung

Die aufgeführten Hinweise zum Verhalten in Notfällen sowie die gebäudebezogene Brandschutzordnung und die Hausordnung sind den Beschäftigten im Rahmen der jährlich vorgeschriebenen Unterweisungen nach den Vorgaben des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes und der gesetzlichen Unfallversicherung bekannt zu geben.

Jeder Universitätsangehörige hat sich mit den Verhaltensweisen bei Gefahren vertraut zu machen, um bei drohenden oder bereits eingetretenen Schadensereignissen besonnen handeln und Panik vermeiden zu können. Wichtig ist, dass allen die **Notfallnummern** für die Feuerwehr, Rettungsdienst und den Notarzt (Notrufnummer 112) und der Polizei (Notrufnummer 110) sowie der Gebäudeleitzentrale (34 333) bekannt und geläufig sind.

Die Notrufnummern 110 und 112 sind ohne Vorwahl von den Telefonaparaten der Universität zu erreichen.

4. Inkrafttreten

Dieser interne Alarm- und Notfallplan tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Zugleich tritt der Interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan vom 3. November 2005 außer Kraft.

Leipzig, den 11. September 2020

Professor Dr. Beate A. Schücking
Rektorin

Professor Dr. Birgit Dräger
Kanzlerin

Alarmplan

